

haben und jedesmal in einer anderen Reihenfolge registriert sind, die niemals mit der unsrigen übereinstimmt. Deswegen müssen die Vorlagen überall für den besonderen Fall angefertigte Concepte gewesen sein. Unser Concept nun hat sich vermuthlich aus mehreren Theilen oder Blättern zusammengesetzt, da zwischen die registrierten Vollmachten für Peter die Nummern Berger 2980, 2981 und 2990 eingeschoben sind, Briefe, welche zwar von Peter handeln, aber nicht an ihn adressiert sind und sich kaum auf denselben Blättern gefunden haben. Die anderen zwischen den Vollmachten für Peter stehenden Nummern, Berger 2978, 2979 und 2989, Schreiben, welche für ihn allein ausgefertigt sind und für welche entsprechende an Octavian fehlen, können sehr wohl ein ursprünglicher Theil des Concepts gewesen sein; denn da die Schreiben, welche an Octavian allein gerichtet sind, Berger 3022 und 3023, am Schlusse der Reihe gegeben werden und da die ganze Masse der auf Peter bezüglichen Stücke an erster Stelle registriert ist, darf man schliessen, dass das Concept ursprünglich für die Anfertigung seiner Vollmachten und Instructionen angelegt und zum zweiten Male für die Octavians benutzt ist.

Die Datierung der Vollmachten für beide Legaten bietet auffallende Erscheinungen. Die erste Vollmacht für Peter, Berger 2973, hat 'Idibus Martii'¹, die sämtlichen Schreiben von Berger 2974 bis 2989, die Vollmachten wie die eingeschobenen Stücke, haben 'Dat. ut supra', Berger 2990, ebenfalls ein eingeschobenes Stück, 'XVI. Kal. Aprilis', Berger 2991—2994, wieder Vollmachten, 'Dat. ut supra'. Es hat also von den auf dem gemeinsamen Concepte stehenden Vollmachten für Peter nur die erste ein ausgeschriebenes Datum, die übrigen alle 'Dat. ut supra'. Hiernach darf man wohl annehmen, dass die vier letzten, welche auf die eingeschobene Nummer 2990 folgen, nicht wie diese 'XVI. Kal. Aprilis' haben sollten, sondern dass die Absicht des Beamten, welcher die Concepte für die Registrierung bearbeitet hat, die gewesen ist, sämtliche Vollmachten für Peter unter 'Idibus Martii' zu bringen; womit er indessen, nach Obigem zu schliessen, nicht gesagt haben wollte, dass alle im Original vom 15. März datiert waren, sondern dass sie alle ungefähr dieser Zeit angehörten². — Von den Vollmachten für Octavian hat die erste Hälfte, Berger 3006—3014, 'Dat. ut supra', d. i. nach dem zunächst vorangehenden ausgeschriebenen Datum in Berger 3002, 'VIII. Idus Martii', den 8. März 1247. Berger 3015 hat

1) 'anno quarto' fehlt, steht aber durch die Buchzahl genügend fest.

2) Zu den vorhin erwähnten Vollmachten in Inn. IV. Reg. Lib. XI, cur. 11 u. folg. sind auch verschiedene Daten, der 13., 16. und 17. April 1254, registriert worden. Vgl. auch Berger 4709 u. folg.